Halle'sches Tageblatt.

Erscheint täglich Nachmittags mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

Abonnementspreis vierteljährlich für Halle und durch die Post bezogen 2 Mark.

Amtliches Verordnungsblatt für die Stadt Halle.

Im Selbstverlage des Magistrats der Stadt Halle.

Insertionspreis für die viergespaltene Corpus-Zeile oder deren Raum 15 Pfg.

Reclamen vor dem Tageskalender die dreigespaltene Corpuszeile oder deren Raum 40 Pfg.

Ausgabe- und Annahmestellen für Inserate und Abonnements bei **Aug. Apelt,** Leipzigerstraße 8. **Rob. Cohn,** gr. Steinstraße 73. **M. Dannenberg,** Geißstraße 67.

Nr. 80. **Sonntag, den 5. April 1885.** **86. Jahrgang.**

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Zur Annahme von Todes-Anzeigen ist das Büreau des Standes-Amtes Montag, den 6. d. Mts. (2ten Oster-Feiertag) Vormittags von 10 bis 11 Uhr geöffnet.

Halle a. S., den 1. April 1885.

Königliches Standes-Amt.
Zernial.

Bekanntmachung.

Die auf Grund der von der Königlichen Regierung **festgestellten Klassensteuer-Rolle aufgestellte** Hebeliste für das Rechnungsjahr vom 1. April 1885 bis 31. März 1886 **liegt vom 2. bis 10. April cr. in unserer Kämmerei II auf dem Rathhause zu Jedermanns Einsicht aus.**

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die **2monatliche Reklamationsfrist** für die durch die Jahresrolle veranlagten Steuerpflichtigen **mit dem 10. April,** also **nicht** erst vom Tage der Behändigung des Steuerzettels ab, beginnt und **am 11. Juni cr. abläuft.**

Halle a. S., den 30. März 1885.

Der Magistrat.
Schneider.

Bekanntmachung.

Vom 7. d. Mts. ab befindet sich **das Bureau und die Kasse der Städtischen Gasanstalt** nicht mehr Hafen Nr. 1, sondern **Rathhausgasse Nr. 1 im 2ten Obergeschosse.**

Halle a. S., den 4. April 1885.

Die Verwaltung der städtischen Gas- und Wasserwerke.

Bekanntmachung.

Im Hinblick auf den bevorstehenden Beginn des neuen Schuljahres machen wir die betheiligten Eltern, Vormünder und Pflegeeltern darauf aufmerksam, daß an den städtischen Lehranstalten folgende jährliche Schulgeldbeträge zur Erhebung gelangen:

	für Einheimische. Mark.	für Auswärtige. Mark.
am Gymnasium	100	150
an der Realschule	100	150
„ „ höheren Töchterschule (Klasse I bis VIII)	100	150
„ „ Vorschule des Gymnasiums und der Realschule	80	120
„ „ Vorschule der höh. Töchterschule (Klasse IX u. X)	80	120
„ „ Bürgerschule	30	45
„ „ Volksschule, an welcher Auswärtige nicht aufgenommen werden	18	—
„ „ Fortbildungsschule	8	12

Wenn mehrere Geschwister gleichzeitig städtische Schulen besuchen, so beträgt das Schulgeld pro Jahr:

		für Einheimische. Mark.	für Auswärtige. Mark.
am Gymnasium, an der Realschule, „ „ höh. Töchterschule	für das 1. Kind	100	150
	„ „ 2. „	80	120
	„ „ 3. und jedes weitere Kind	60	90
„ „ Vorschule des Gymnasiums u. der Realschule, „ „ Vorschule der höh. Töchterschule	für das 1. Kind	80	120
	„ „ 2. „	60	90
	„ „ 3. und jedes weitere Kind	40	60

Hierbei macht es keinen Unterschied, ob Geschwister dieselbe Schule oder verschiedene der vorgenannten Anstalten besuchen.

An der Bürgerschule beträgt das Schulgeld:

	für Einheimische. Mark.	für Auswärtige. Mark.
für das 1. Kind	30	45
„ „ 2. „	24	36
„ „ 3. „	12	18
„ „ **4. und jedes weitere Kind nichts.**		

Aktive Militairpersonen des Unteroffizierstandes haben ohne Rücksicht darauf, ob sie eins oder mehrere Kinder in die Bürgerschule schicken, für jedes Kind 6 Mark p. a. zu zahlen.

An der Volksschule wird für die Kinder und Pflegebefohlenen von Personen, welche nicht mehr als 660 M. Einkommen haben, ohne Rücksicht auf die Zahl ihrer die Volksschule besuchenden Kinder nur der einfache, für ein Kind zu entrichtende Schulgeldsatz, erhoben.

Von Personen, welche ein höheres Einkommen haben, wird an Schulgeld erhoben:

für das 1. Kind	18 M.
„ „ 2. „	12 „
„ „ 3. „	6 „
„ „ 4. und jedes weitere Kind nichts.	

An der Fortbildungsschule wird an Schulgeld erhoben:

	von Einheimischen	von Auswärtigen
für das 1. Kind	8 M.	12 M.
„ „ 2. „	6 „	9 „
„ „ 3. „	4 „	6 „
„ „ 4. und jedes weitere Kind nichts.		

Außer dem Schulgelde werden an Eintrittsgeldern, welche bei der Aufnahme der Kinder einmalig zu entrichten sind, erhoben:

Am Gymnasium, der Realschule, der höheren Töchterschule und den Vorschulen dieser Anstalten . 3 M.

Die Zahlung des Schulgeldes für das Gymnasium, die Realschule, die höhere Töchterschule, die Vorschulen der genannten Anstalten und die Fortbildungsschule hat vierteljährlich im Voraus, für die Bürgerschule und Volksschule in Monatsraten im Voraus zu erfolgen und ist nach Inhalt unserer Bekanntmachung vom 26. d. M. (Tageblatt Nr. 74 vom 28. März cr.) **vom 1. April dieses Jahres ab an die diesseitige Steuer-Receptur** (bisher Kämmerei II) **im Rathhause, eine Treppe, Zimmer Nr. 4 resp. 5** während der Kassenstunden von Morgens 8 bis Mittags 1 Uhr pünktlichst zu leisten. Im Falle nicht pünktlicher Zahlung tritt die Einziehung im Zwangsverfahren ein.

Halle a. S., 29. März 1885.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Städtische Sparkasse zu Halle a. S.

Vom 1. April 1885 ab wird die städt. Sparkasse versuchsweise ununterbrochen von Morgens 8 Uhr bis Abends 6 Uhr geöffnet sein mit der Maßgabe, daß Einzahlungen und Rückzahlungen in der Zeit von 8—1 Uhr und von 2—6 Uhr (Sonnabends von 2—7 Uhr) ausnahmsweise auch in der Zeit von 1—2 Uhr stattfinden können. Wir hoffen, daß durch diese Erweiterung der Verkehrsstunden den Wünschen des Publikums Rechnung getragen wird.

Halle a. S., den 24. März 1885.

Das Direktorium der städtischen Sparkasse.
Zernial.

Bekanntmachung,

betreffend die Umwandlung der Schuldverschreibungen der 4½prozentigen konsolidirten Staatsanleihe in solche der 4prozentigen konsolidirten Staatsanleihe.

Das Gesetz vom 4. März 1885 (Ges.-S. S. 55), betreffend die Kündigung und Umwandlung der 4½prozentigen konsolidirten Staatsanleihe, giebt dem Finanzminister die Befugniß, die Schuldverschreibungen der 4½-prozentigen konsolidirten Staatsanleihe vom 1. April 1885 ab zur Einlösung gegen Baarzahlung des Kapitalbetrages binnen einer Frist von drei Monaten zu kündigen.

Bevor diese Kündigung erfolgt, soll den Inhabern jener Schuldverschreibungen durch öffentliche Bekanntmachung des Finanzministers die Umwandlung der 4½prozentigen Schuldverschreibungen in solche der 4prozentigen konsolidirten Staatsanleihe angeboten werden. Dieses Angebot gilt gesetzlich ohne Weiteres für angenommen, wenn nicht binnen einer auf mindestens Einen Monat vom Tage der Bekanntmachung ab zu bemessenden Frist unter Einreichung der Staatsschuldverschreibungen die Baarzahlung des Kapitals beantragt wird. Außerdem haben die Inhaber der 4½prozentigen Schuldverschreibungen das Recht, den Betrag ihrer Schuldverschreibungen kostenfrei in das Staatsschuldbuch eintragen zu lassen.

Indem das eben erwähnte Angebot der Umwandlung hierdurch erfolgt, wird die vorgesehene Frist zur Forderung des Baarbetrages der Art festgesetzt, daß dieselbe mit dem 10. April 1885 abläuft. Von denjenigen Inhabern von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen konsolidirten Staatsanleihe, welche die Baarzahlung des Kapitalbetrages zum Nennwerthe nicht spätestens am 10. April 1885 bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, (Oranienstraße Nr. 93/93) oder bei einer der Königlichen Regierungs- oder Bezirks-Hauptkassen unter Einreichung der Schuldverschreibungen schriftlich beantragen, wird gemäß der Bestimmung im § 2 des gedachten Gesetzes ohne weitern Antrag angenommen, daß sie mit der Umwandlung dieser Schuldverschreibungen in solche der 4 prozentigen konsolidirten Staatsanleihe einverstanden sind. Wegen des Umtausches werden die entsprechenden Bekanntmachungen später erfolgen.

Den etwaigen Anträgen auf Baarzahlung des Kapitalbetrages ist außer den Schuldverschreibungen ein Verzeichniß, welches Littera, Nummer und Nennwerth der Verschreibungen enthält, in doppelter Ausfertigung beizufügen; das eine Exemplar wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen dem Einreichenden sofort zurückgegeben, und ist von demselben bei Rückgabe der abgestempelten Schuldverschreibungen wieder abzuliefern.

Diejenigen Inhaber 4½prozentiger Schuldverschreibungen der konsolidirten Staatsanleihe, welche die kostenfreie Eintragung eines dem Nennwerth der Schuldverschreibungen gleichen, vom 1. Oktober 1885 ab zu 4 Prozent verzinslichen Betrages in das Staatsschuldbuch wünschen, haben die desfallsigen Anträge unter Anschluß der Staatsschuldverschreibungen sowie des letzten (am 1. April 1886 fälligen) Zinsscheins und der Zinsscheinanweisung (Talon) in der Zeit vom 1. April d. J. bis einschließlich den 31. März 1886 an die Hauptverwaltung der Staatsschulden (Staatsschuldbuchbüreau) in Berlin, Oranienstraße Nr. 94 oder bei einer der Königlichen Regierungs- oder Bezirks-Hauptkassen einzureichen, welche letztere sie an das Staatsschuldbuchbüreau befördert. — Hierbei wird insbesondere darauf aufmerksam gemacht, daß Privataußerkurssetzungsvermerke auf den einzureichenden Schuldverschreibungen zum Zwecke der Eintragung in das Staatsschuldbuch nicht aufgehoben zu werden brauchen.

Schließlich wird bemerkt, daß eine Abstempelung der umzuwandelnden Schuldverschreibungen nicht beabsichtigt wird, diese, soweit eine Eintragung in das Staatsschuldbuch nicht beantragt wird, vielmehr gegen neu auszufertigende Schuldverschreibungen der 4prozentigen konsolidirten Staatsanleihe werden umgetauscht werden.

Die weiteren Anordnungen werden von der Hauptverwaltung der Staatsschulden, soweit sie die Eintragung in das Staatsschuldbuch betreffen, im Laufe des Monats März d. J., soweit sie den Umtausch gegen neu auszufertigende Schuldverschreibungen betreffen, im Laufe des Monats September d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Berlin, den 8. März 1885.

Der Finanz-Minister.
v. Scholz.

Bekanntmachung,

betreffend das Preußische Staatsschuldbuch.

I.

Durch das Gesetz vom 4. März 1885 (G. S. S. 55), betreffend die Kündigung und Umwandlung der 4½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe, ist den Inhabern von Schuldverschreibungen dieser Anleihe die Befugniß ertheilt worden, die kostenfreie Eintragung eines dem Nennwerth der Schuldverschreibungen gleichen, vom 1. Oktober 1885 ab zu 4 Prozent verzinslichen Betrages in das Staatsschuldbuch nachzusuchen. Nach der Bekanntmachung des Herrn Finanzministers vom 8. d. M. — Deutscher Reichs- und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 58 — können die desfallsigen Anträge schon vom 1. April d. J. ab an uns oder bei einer der Königlichen Regierungs- oder Bezirkshauptkassen eingereicht werden, welche letztere sie an das Staatsschuldbuchbüreau befördert.

Zu den Anträgen und den ihnen beizulegenden Verzeichnissen der Schuldverschreibungen sind dieselben Formulare zu benutzen, welche nach Seite 6 der von uns herausgegebenen „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch" (Verlag von J. Guttentag (D. Collin) Berlin und Leipzig, 1884) bei Einlieferung 4 prozentiger Konsols zu verwenden sind und bei den dort bezeichneten Stellen unentgeltlich verabfolgt werden. Wer 4½ prozentige und 4 prozentige Konsols zur gleichzeitigen Eintragung des Gesammtbetrages auf Ein Konto einreicht,

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-629230-18850405010/fragment/page=0001

wolle sich zur Erleichterung der Uebersicht für jede dieser beiden Arten eines besonderen Formulars bedienen.

Jeder $4\frac{1}{2}$ prozentigen Schuldverschreibung ist der am 1. April 1886 fällige Zinsschein (Reihe IV Nr. 8) und die Anweisung zur Abhebung der Reihe V beizufügen. Fehlt der Zinsschein, so muß dessen Nennbetrag baar eingezahlt werden. Der am 1. Oktober 1885 fällige Zinsschein ist zurückzubehalten. Die Anträge sind, auch wenn sie mit den Effekten und Verzeichnissen bei einer der Königlichen Regierungs- oder Bezirkshauptkassen eingereicht werden, an uns zu adressiren. Sie sind neben unserer Adresse mit dem Zusatz zu versehen:

„Durch Vermittelung der Königlichen . . . . . .
Hauptkasse in N. N."

und im Kassenlokal abzugeben. Die Kasse stellt über die Ablieferung sofort den Empfangschein aus und befördert die Anträge an uns, ohne daß dem Antragsteller dadurch Kosten entstehen. Anträge und Effekten, welche mit der Post gesendet werden, sind direkt an die

„Hauptverwaltung der Staatsschulden (Staatsschuldbuchbüreau) in Berlin S. W., Oranienstraße 94 — frei"

zu befördern.

Nach dem 31. März 1886 werden derartige Anträge nicht mehr zugelassen.

II.

Die Zinsen der nach dem Gesetz vom 4. März 1885 in das Staatsschuldbuch eingetragenen Kapitalien werden, wie bisher die Zinsen der Schuldverschreibungen der $4\frac{1}{2}$ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe, in den April- und Oktober-Terminen berichtigt. Die Berichtigung kann erfolgen:

1. durch Zusendung mittels der Post Seitens der Staatsschulden-Tilgungskasse zwischen dem 18. März und 8. April und zwischen dem 17. September und 8. Oktober; — oder
2. bei einer der nachstehend angegebenen Königlichen Kassen;
   a) bei der Staatsschulden-Tilgungskasse zu Berlin — W., Taubenstraße 29 — vom 18. März und 17. September ab, entweder baar oder durch Gutschrift auf dem Girokonto des Berechtigten bei der Reichsbank,
   b) bei den Regierungs-Hauptkassen vom 24. März und 24. September ab,
   c) bei den mit der Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen (Kreiskassen, Steuerkassen u. s. w.) vom 1. April u. 1. Okt. ab.

Zu den gleichen Terminen werden fortan die Zinsen derjenigen Buchforderungen gezahlt werden, welche in Folge Einlieferung von Staatsschuldverschreibungen der vierprozentigen konsolidirten Staatsanleihe eingetragen worden sind, sofern den Letzteren Zinsscheine für den April- und Oktober-Termin beigefügt waren. Es wird dies bei den seit Beginn des Jahres 1885 neu ausgefertigten Schuldverscheibungen dieser Anleihe der Fall sein.

Im Staatsschuldbuch werden demgemäß künftig in der Spalte 4, welche den zum Zinsempfang Berechtigten, den Betrag der Zinsen und den Zahlungsweg für dieselben angiebt, auch die Fälligkeitstermine (Januar-Juli, April-Oktober) ausdrücklich angegeben werden.

Der Nachtrag, welchen in Folge Eintritts dieser Vermehrung der Zinszahlungs-Termine für die Buchschulden der Herr Finanzminister unterm 6. d. M. zu den Ausführungsbestimmungen vom 22. Juni 1884 — Deutscher Reichs- und Preußischer Staats-Anzeiger Nr. 154 — erlassen hat, wird unter A. zur öffentlichen Kentniß gebracht.

III.

Die Besitzer 4- und $4\frac{1}{2}$ prozentiger Preußischer Konsols, welche sich über die Einrichtung des Staatsschuldbuchs näher zu unterrichten wünschen, verweisen wir auf die oben erwähnten „Amtlichen Nachrichten", welche durch jede Buchhandlung für 25 Pf., per Post franko für 30 Pf., zu beziehen sind. Zweck der Einrichtung ist, das Forderungsrecht des Gläubigers aus der Staatsanleihe dadurch zu sichern, daß es von dem Besitz der über die Forderung ausgestellten Urkunde unabhängig wird. Es soll der Gläubiger dadurch in vollem Umfange gegen die Gefahr geschützt werden, durch den zufälligen Verlust der Schuldverschreibung oder der Zinsscheine das Forderungsrecht selbst einzubüßen.

Berlin, den 16. März 1885.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Sydow. Merlecker. Rüdorff. Liba. Mücke.
v. Cuny.

A.

Nachtrag

zu den unterm 22. Juni 1884 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz, betreffend das Staatsschuldbuch, vom 20. Juli 1883 (G. S. S. 120).

Mit dem Zeitpunkte der Verausgabung solcher Schuldverschreibungen der 4 prozentigen konsolidirten Staatsanleihe, deren Zinsscheine am 1. April und 1. Oktober fällig werden, treten in den Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz, betreffend das Staatsschuldbuch, vom 20. Juli 1883 (G. S. S. 120), folgende Aenderungen ein:

1. An die Stelle des Schlußsatzes im Art. 1 Nr. 2 der Ausführungsbestimmungen, wonach den in den Monaten Juni oder Dezember eingereichten Schuldverschreibungen der nächstfällige Zinsschein nicht beizufügen ist, tritt nachfolgende Bestimmung:
   „Nur den Schuldverschreibungen, welche in einem dem Fälligkeitstermine der Zinsen vorangehenden Monat eingereicht werden, sind die nächstfälligen Zinsscheine nicht beizufügen."

   Demgemäß wird der Vermerk zu dem Nummern-Verzeichniß (vergl. die folgende Bestimmung unter 2) gleichfalls abgeändert.
2. In dem, dem Antrage auf Eintragung einer Buchschuld nach Art. 2 Nr. 6 beizufügenden Verzeichniß (Anlage 3 der Ausführungsbestimmungen) sind die Schuldverschreibungen fortan nach den verschiedenen Zinsterminen (Januar-Juli, April-Oktober) und innerhalb dieser beiden Arten nach den Littern, für jede Littera aber nach der Nummerfolge zu ordnen.
3. Nach Art. 3 der Ausführungsbestimmungen müssen bei Theilübertragungen und Theillöschungen sowohl die Beträge, deren Uebertragung oder Löschung beantragt wird, als auch die Restbeträge, über welche eine Verfügung nicht stattfinden soll, in Schuldverschreibungen der 4 prozentigen konsolidirten Anleihe darstellbar sein. Dies gilt künftig für jeden Posten besonders, falls es sich um Eintragungen handelt, welche aus mehreren zu verschiedenen Terminen verzinslichen Posten zusammengesetzt sind.

Berlin, den 6. März 1885.

Der Finanz-Minister.
(gez.) v. Scholz.

Bekanntmachung.

Unter Hinweis auf die diesseitige Bekanntmachung vom 4. März cr. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die von den städtischen Behörden unter Zustimmung der Polizei-Verwaltung festgestellte neue Baufluchtlinie für beide Seiten des zwischen Jägerplatz und Fleischergasse belegenen Theils der **gr. Wallstraße,** sowie für die Ecke der beiden letzgenannten Straßen nunmehr **endgültig** festgesetzt ist, dagegen die Angemessenheit der bezüglichen Fluchtlinie Einwendungen nicht erhoben sind.

Bemerkt wird hierbei noch, daß der die neue Baufluchtlinie nachweisende Plan während der nächsten vier Wochen in der Bau-Polizei-Registratur, Zimmer Nr. 15, zur Einsicht ausliegt.

Halle a. S., den 3. April 1885.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Unter Hinweis auf die diesseitige Bekanntmachung vom 4. März cr. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die von den städtischen Behörden unter Zustimmung der Polizei-Verwaltung festgestellte neue Baufluchtlinie für das Grundstück **Langestraße No. 18** in seiner Front an der Straße „am Hospital", sowie für die Ecke des Grundstücks **Langestraße No. 17** nunmehr **endgültig** festgesetzt ist, da gegen die Angemessenheit der bezüglichen Fluchtlinie Einwendungen nicht erhoben sind.

Bemerkt wird hierbei noch, daß der die neue Baufluchtlinie nachweisende Plan während der nächsten vier Wochen in der Bau-Polizei-Registratur, Zimmer No. 15, zur Einsicht ausliegt.

Halle a. S., den 3. April 1885.

Der Magistrat.

Polizei-Verordnung

zum Schutze nützlicher Vögel.

Unter Hinweis auf den § 34 des Feld- und Forst-Polizei-Gesetzes vom 1. April 1880 (Ges.-S. S. 230) verordne ich auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195 ff.) in Gemäßheit der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungs-Bezirks Merseburg was folgt:

§ 1. Das Fangen, Schießen und jede andere Art der Tödtung nachbenannter Vogelarten, als: Nachtigall, Blaukelchen, Braunkehlchen, (Wiesenschmätzer), Schwarzkehlchen, (Wiesenschmätzer), Steinschmätzer, Rothkehlchen, Zaunkönig, Pirol, Goldammer, Grauammer (Gerstenammer), Dompfaff (Gimpel), Edelfink, Hänfling, Girlitz (Serinchen), Zeisig, Stieglitz, Baumläufer, Spechtmeise (Blauspecht od. Kleiber), Wiedehopf, Nachtschatten (Ziegenmelker oder Tagschläfer), kleiner grauer Würger, Wasserstaar, Staar, Dohle, Kukuk, Wendehals, Bussard, (Mäuser oder Mäusefalk), Thurmfalke, Wespenbussard, Kiebitz, Regenpfeifer, Ueberläufer, Storch, sowie aller Arten nachstehender Gattungen: Rothschwanz, Drossel, Grasmücke (wozu auch der Plattmönch gehört), Bachstelze, Spitzlerche (Pieper), Meise, Goldhähnchen, Laubvogel (darunter auch der Vogelspötter), Rohrsänger, Fliegenschnäpper (darunter auch die wälsche und falsche Grasmücke) Schwalbe, Specht und Eule, mit Ausnahme des Uhu, — ist untersagt.

§ 2. Ingleichen ist das Ausnehmen der Eier oder der Brut, sowie das Zerstören der Nester der im § 1 genannten Vogelarten verboten.

Dasselbe gilt von allen Vorbereitungen zum Fangen dieser Vögel, insbesondere in dem Aufstellen von Vogelnetzen, Schlingen, Dohnen, Sprenkeln und Leimruthen.

Nur auf diejenigen Fälle, in welchen durch Instandhaltung von Haus und Garten, oder durch die Bewirthschaftung von Feld und Wald ein Zerstören der Nester nicht zu umgehen ist, findet vorstehende Bestimmung keine Anwendung.

§ 3. Der Fang der Wachholder-Drosseln (Krammetsvögel), in Dohnen, bleibt bis auf Weiteres während der Monate September, Oktober und November, das Sammeln von Kiebitz-Eiern im Frühjahr, bis zum 30. April, gestattet.

§ 4. Ausnahmen von den in den §§ 1—3 enthaltenen Vorschriften können unter besonderen Umständen, insbesondere zur Förderung wissenschaftlicher Zwecke, oder wenn die übermäßige Vermehrung nur bedingungsweise nützlicher Vogelarten im Interesse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- oder Obstbaues eine Verminderung derselben geboten erscheinen läßt, durch Genehmigung des Regierungspräsidenten zeitweise und für bestimmte Distrikte gestattet werden.

§ 5. Jedes Feilbieten der voraufgeführten Vogelarten, sowie jeder Handel mit Eiern derselben ist, — abgesehen von den im § 3 gedachten Fällen — gleichfalls verboten.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 2 ff. und 33, 34 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes vom 1. April 1880, bezw. der §§ 361 Nr. 9 und 368 Nr. 11 des Reichs-Strafgesetzbuches bestraft werden.

§ 7. Der Erlaß besonderer, weitergehender Lokal-Polizei-Verordnungen, den Vogelschutz betreffend, wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht ausgeschlossen.

§ 8. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1885 in Kraft.

Merseburg, den 4. Dezember 1884.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
von Diest.

Bekanntmachung.

Der Auctions-Commissar W. Elste hierselbst, welcher bisher in der gedachten Eigenschaft öffentlich angestellt und auf die Beobachtung des für den Geschäftsbetrieb der Auctionatoren ergangenen Reglements vom 15. August 1848 verpflichtet war, beabsichtigt das fragliche Gewerbe fernerhin frei zu betreiben und hat demgemäß beantragt, ihm die seiner Zeit für jenen Betrieb gestellte Caution von 450 Mark zurückzugeben.

Dieses Vorhaben wird hierdurch auf Anweisung des Herrn Regierungs-Präsidenten mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Zurückgabe der Caution bei Nichtbeanstandung nach vier Wochen vom Tage dieser Bekanntmachung ab erfolgen wird.

Halle a. S., den 31. März 1885.

Die Polizei-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der zwischen der **V. Vereinsstraße und dem Hamsterthore belegene Theil der Thorstraße** von jetzt ab bis auf Weiteres **für Lastfuhrwerke** — also für alle nicht ausschließlich zur Personen-Beförderung bestimmten Wagen — **gesperrt ist.**

Uebertretungen hiergegen werden nach § 104 der Straßenpolizei-Ordnung vom 15. September 1879 bestraft werden.

Halle a. S., den 30. März 1885.

Die Polizei-Verwaltung.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 24. zum 25. vor. Mts. sind aus einem Speicher des Grundstücks Delitzscherstraße 6e zwei bis drei Säcke märkischer Weizen im Werthe von 50 Mk. gestohlen worden.

Wer über den Verbleib des Weizens Mittheilungen, die zur Ermittlung des Thäters führen könnten, zu machen im Stande ist, wird ersucht, diese im Kriminal-Kommissariat, Zimmer 21, zu erstatten.

Halle a. S., den 2. April 1885.

Die Polizei-Verwaltung.

Tages-Kalender.

Kaiserl. Post- und Telegraphen-Anstalten. Kgl. Haupt-Telegraphenamt (Königstr. 40). Postamt 1 (gr. Steinstr. 54). Postamt 2 (am Bahnhof). Postamt 3 (Moritzzwinger 13). Postamt 4 (Geistr. 25). Das Haupt-Telegraphenamt ist für den Verkehr mit dem Publikum Tag und Nacht geöffnet, während die Telegramm-Annahmestellen bei den Postämtern nur in den Postdienststunden (Wochentags von 8 Uhr früh bis 8 Uhr Abends, Sonntags von 8 Uhr früh bis 9 Uhr Vorm. und von 5 bis 7 Uhr Abds., an sonstigen Feiertagen von 8 Uhr früh bis 9 Uhr Vorm., von 12 Uhr Mittags bis 1 Uhr Nachm. und von 3 Uhr Nachm. bis 8 Uhr Abends geöffnet sind).

Kgl. Klinische Anstalten. Kgl. Augenklinik (Magdeburgerstr.) 10—$11\frac{1}{2}$ U. Für Privatkranke (Steinweg 26) 12—2 Uhr. — Kgl. Chirurgische Poliklinik (Magdeburgerstr.) Vorm. von 9—11 Uhr. Für Privatkranke (Wilhelmstraße 32) Vorm. von 8—10 Uhr und von 10—12 Uhr in der Klinik. — Kgl. Frauenklinik (Magdeburgerstr.) Vorm. von 8—9 Uhr und Nachm. von 3—4 Uhr. Für Privatkranke Vorm. von 11—12 Uhr und Nachm. von 3—4 Uhr. — Kgl. medizinische Poliklinik (Magdeburgerstr.) Vorm. von 7—$8\frac{1}{2}$ Uhr und Nachm. von 12—1 Uhr. Für Privatkranke (alte Promenade 22) Vorm. von 10—12 Uhr. — Kgl. Ohrenklinik (Magdeburgerstr.) täglich von 9—$11\frac{1}{2}$, von 3—4 nur in Ausnahmefällen. Für Privatkranke (Steinweg 25) Vorm. von 10—1 Uhr. — Kgl. Klinik für Nervenkranke (Magdeburgerstr.) Mittwochs und Sonnabends von 12—1 Uhr Nachm. Für Privatkranke (Friedrichstr. 10) Vorm. von 8—12 Uhr.

Amtsgericht (U. Steinstr.) Sprechstunden der Gerichtsschreibereien Wochentags 10—12 Uhr Vorm.

Rich- und Waagamt (gr. Berlin 16a). Wochentags von 8—12 Uhr Mittags und 2—6 Uhr Abends.

Botanischer Garten (gr. Wallstr. 23). Wochentags 6—12 und 1—6 Uhr.

Sparkasse des Saalkreises (Sophienstr. 10). Vorm. 9—1 und Nachm. 4—5 U.

Kgl. Kreiskasse für den Stadt- und Saalkreis (Friedrichstr. 43). Wochentags Vorm. von 8—$12\frac{1}{2}$ Mittags und von Nachm. 3—5 Uhr. Zahlungen werden nur in den Vormittagsstunden angenommen und geleistet.

Landwehr-Bureau (Moritzburg). Von 8—12 und 3—5 Uhr.

Wohnung d. Bezirksfeldwebels 3. Komp. Bergstr. 1 9—1 Uhr } für die
" " " 6. " Breitestr. 32 9—1 Uhr } St. Halle.
" " " 2. " Augustastr. 6a 9—11 U. f. Saalkr.

Kgl. Universitäts-Kasse und Secretariat (Kaulenberg 8, Eingang Schulberg) 9—12 Uhr Vormittags.

Kgl. Universitäts-Kuratorium (Kaulenberg 8, Eing. Schulberg). 9—12 Uhr.

Museen. Archäologisches Museum (Bergstr.) Mittwochs und Sonnabends 11—12 Uhr. Museum der Provinz Sachsen für heimathliche Geschichte u. Alterthumskunde geschlossen bis zum 28. März.

Patentschriften. Lesezimmer: (Magdeburgerstr. 4, 1 Treppe) unentgeltlich geöffnet Wochentags von 8—12 Uhr Vormittags und 2—6 Uhr Nachm. Sonntags von 10—12 Uhr Vormittags. Sonnabends geschlossen.

Bibliotheken. Bibliothek der Kaiserl. Leopold. Karol. Academie (Domplatz) Montag, und Donnerstag geöffnet von Nachm. 2—6. Königl. Universitäts-Bibliothek ist bis Dienstag, den 7. April cr. geschlossen. Marien-Bibliothek (am Markt) Sonnabends von 2—3 Uhr Nachmittags. Volksbibliothek (Rathhaus) Sonntags v. 11—12 Dienstag und Freitag Abends von 7—8 Uhr.

Feuer-Meldestelle: Polizei-Wachtstube.

Herberge zur Heimath: Mauergasse 6.

Städtische Anstalt für Arbeitsnachweisung. Inspektor Merten, Arbeitsanstalt.

Verpflegungsstation 1. für fremde Reisende: ebendaselbst.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-629230-18850405010/fragment/page=0002

Delegirten-Versammlung der Mitglieder des Unterstützungs-Vereins Deutscher Buchdrucker (Gau-Verein „An der Saale") Vorm. 11 Uhr im Rosenthal.
Hallesscher Turnverein: Vereins-Abend im „Rosenthal".
Turnverein „Ulc": Vereins-Abend mit Damen.
Hallischer Schützenbund: Schießtag.
Katholischer Gesellenverein: Ab. von 8—10 im Restaurant „Reichskanzler".
Verein Freundschaftsbund: Ab. 8 im „Reichskanzler".
Gesangverein „Helene" im Forsthaus: 8 Uhr Gesellschaftsabend.
Hofjäger: Concert von der Kapelle des 12. Husaren-Regiments.
Neues Theater: Concert.
Saalschloßbrauerei Giebichenstein: Nachm. 3½ Uhr Concert von der Capelle des Magdeburg. Füsilier-Regts. Nr. 36.

Dienstag, den 7. April:

Börsenversammlung: Vorm. 8 im Stadtschützenhause.
Kaufmänn. Verein: Abends 8 Gesellschaftsabend und offene Bibliothek. 8—9½ französischer Sprachunterricht.
Techniker-Verein zu Halle a. S.: Ab. 8½ Sitzung im Hotel „Preußischer Hof".
Litteraria: Ab. 8 im goldenen Ring.
Lehrer-Verein Halle: Ab. 8 im „Gambrinus".
Arends'scher Stenographen-Verein: Uebung und Sitzung Abends 8½ in der „Elsässer Taverne", Rathhausgasse.
Verein selbst. Conditoren: Ab. 8 im „Reichskanzler".
Hallischer Schachklub: Ab. 8 im Hotel zum „Kronprinz", part.
Singakademie: Ab. 6 in der Volksschule.
Sang und Klang: Ab. 8—10 Uebungsstunde im „Kronprinzen".
Gesangverein Arion: Ab. 8½ Uebungsstunde im „Paradies".
Gesangverein Lydia: Ab. 8 im „Reichskanzler".
Hallischer Zither-Club: Ab. 8 Versammlungs-Abend bei Herrn Nesse in der „Stadt Berlin" Leipzigerstr.
Zither-Verein Harmonia: Ab. 8 Uebungsstunde im Cafe David.
Verein der Krieger von 1866 ab: Ab. 8 Versammlung im „Rosenthal".
Halle'sches Volksbad, Leipzigerstr. 6. Geöffnet von Morgens 9—8 Uhr Ab. Einzel-Bad 15 Pfg.
Parbad (Aktien-Gesellschaft): Dorothenstr. 15 verabreicht: Russische und Irisch-Römische Bäder (täglich von 12—4 Uhr für Damen reservirt). Sool-Bäder aus der 18% Soole hiesiger Saline. Alle Arten medicin. Bäder, als: Schwefel-, Fichtennadel-, Seifen-, Kiefer- pp. Bäder, Wannen- und Douche-Bäder, wozu Wasserentnahme nur aus städt. Leitung. Ein Dampfzerstäubungsapparat im Russischen Bade, für Soole ꝛc., Inhalation zur ausgiebigsten Benutzung ohne Extrakosten.

Standesamt Halle a. S.

Meldung vom 2. April.

Eheschließung. Der Böttcher Friedrich Louis Richard Hiering, Garteng. 3, und Wilhelmine Bertha Kövel, Königstraße 40d. — Der Maurer Ferdinand Franz Remmicke, Mittelwache 2, und Friederike Amalie Böttcher, Beiderice. — Der Maler Carl Friedrich Wilhelm Stoppel, kl. Sandberg 19, und Wilhelmine Louise Klara Edner, kl. Sandberg 21. — Der Kutscher Julius Hermann Pottel, Franckestr. 6, und Johanne Henriette Oelschläger, Königstr. 40d. — Der Schlosser Carl August Wilhelm Berner, Augustastr. 14, und Anna Auguste Johanne Huth, kl. Brauhausg. 20.

Aufgeboten. Der Schlosser Gottlob Gustav Reiling, Zapfenstraße 16, und Clara Ida Wettin, Dachritzg. 12. — Der Maurer Friedrich August Keller und Johanne Christiane Caroline Siermann, Liebenauerstr. 14. — Der Maler Wilhelm Gustav Schade, große Steinstraße 73, und Franziska Emma Winkler, gr. Ulrichstr. 21. — Der Kaufmann Ernst Carl Wilhelm Neubert und Anna Auguste Emilie Menzel, Brück. — Der Schuhmacher Franz Reinhold Dathe und Marie Anna Amme, Osterfeld.

Geboren. Dem Schneidermstr. Friedrich Peilicke, Geiststraße 18, eine T., Bertha Jenny. — Dem Kaufmann Hermann Katz, gr. Ulrichstr. 47, ein S., Moritz. — Eine unehel. T., Spitze 33. — Ein unehel. S., Spitze 2. — Dem Locomotivführer Philipp Kraft, Wuchererstraße 16, ein S., Conrad Franz Josef. — Dem Maurer August Krause, Langestr. 9, eine T., Bertha Anna.

Gestorben. Der Secretär a. D. Carl Friedrich Andreas Lucke, 82 J. 8 M. 8 T., Sophienstr. 16. — Die Wittwe Pauline Gompf geb. Fabian, 74 J. 3 M. 21 T., kl. Wallstraße 3. — Der Schuhmachermstr. Franz Heinrich Kalbe, 70 J. 2 M. 5 T., Ulrichstr. 4. — Der Handarb. Hermann Mitzschke, 32 J. 10 M. 7 T., Klinik.

Standesamt Giebichenstein.

Meldung vom 1. April.

Gestorben. Des Brauereiwächters F. W. Kämmnitz T., 7 M. 23 T., Krämpfe, Flutstr. 3.

Aufgeboten. Fabrikarb. W. F. H. Kotsch, Giebichenstein, und M. L. Dietrich, Halle a. S. — Der Handarb. F. F. Exner und A. A. L. Rothe, Brunnenstr. 46.

Kirchliche Anzeige.

Synagogen-Gemeinde. Sonntag den 5. d. Mts. Abends 6½ Uhr Gottesdienst im Volksschulgebäude.

Montag den 6. d. Mts. Morgens 8½ Uhr Gottesdienst, Predigt 10 Uhr.

Dienstag den 7. d. Mts. Morgens 8½ Uhr Gottesdienst, Trauerfeier 10 Uhr.

Gebr. Bethmann, Halle a. S.

Möbel-Fabrik und Tapezier-Werkstätten.

Specialität:
Complette Wohnungs-Einrichtungen.
Neu! Rococo-Meubles Neu!
Ausstellung und Verkaufslokal grosse Steinstrasse 63.

Tapeten

in den **neuesten** Dessins und in **grosartiger** Auswahl zu **billigsten** Preisen empfiehlt
Hermann Bischoff,
45 gr. Ulrichstraße 45.
Tapeten in Restern bis zu 20 Stück unterm Einkaufspreis.

Reiche Auswahl. **Trauerhüte.** Stück v. 3 bis 25 Mark.
Rudolph Sachs & Co.,
Hoflieferanten, grosse Ulrichstrasse 55

C. Hauptmann's
Möbel-Fabrik und Magazin

kl. Ulrichstraße Nr. 34. **Halle a. S.** (Drei Könige.)
Größtes Polsterwaaren-Lager
empfiehlt sein **reichhaltiges Lager von Möbeln bis zu den feinsten Genres in allen gangbaren Holzarten, bei nur solider Ausführung.**
Ausstellung ganzer Zimmereinrichtungen.

Bericht des Börsenvereins zu Halle a/S. am 4. April 1885.

Preise mit Ausschluß der Courtage.

Weizen 1000 kg bester bis 177 M., mittl. 153—163 M., feuchte Waare stark angeb. u. wes. billiger. Roggen 1000 kg 140—150 M., fremder ruhig. Gerste 1000 kg Futter- 125—140 M., Land- 142—152 M., feine Chevalier- 160—172 M. Gerstenmalz 100 kg 27,00—28,50 M. Hafer 1000 kg 152—155 M. feinster über Notiz. Victoria-Erbsen 1000 kg bis 175 M., feinste über Notiz. Bohnen, weiße, 100 kg 20—21, Linsen 100 kg 18—24, Kümmel 100 kg ohne Notiz. Kleesaaten 100 kg, Rothklee 60—90 Mark, Weißklee 60—112, Schwedischer flau 60—110, Luzern 110—140, Esparsette 30—34, Thymothee 32—45, Rhygras 32—36,00. Oelsaaten 1000 kg Raps 250 M. Stärke 100 kg 35,— M. fester. Spiritus 10,000 Liter-Procent loco ruhig, Kartoffel- 42,75 M., Rüben- 41,75 M. Rüböl 100 kg 49,75 M. Solaröl 100 kg 0,825/30° 15,50 — 16 M. Malzkeime 100 kg dunkle 9,50 M., helle 10—11 M. Futtermehl 100 kg 14 M. Kleie, Roggen-, 100 kg 10,75—11,— M. Weizenschale 9,— M. Weizengrieskleie 9,50—10,— M. Oelkuchen 100 kg hiesige 14 M., fremde 13 M.

Coursbericht
von Zeising, Arnhold, Heinrich & Co.

Berlin, 2. April. Preuß. 4% Consols 104,40. Preuß. 4½ Consols 104,40. Sächs. 4% Pfandbriefe 102,40. Landschaftl. 4% Centr.-Pfdbrfe. 102,30. Russ.-Engl. 1871—1872er Anleihe 94,70. Russ. 1880er Anleihe 81,70. Russ. cons. 5% 1884er Anleihe 95,10. Ungar. Goldrente 81,—. Oesterreich. Credit-Aktien 487,50. Disconto-Comm.-Antheile 201,40. Deutsche Bank-Aktien 152,80. Darmstädter Bank-Aktien 144,60. Mainzer Stamm-Aktien 107,90. Mecklenburger Friedrich Franzbahn-Stamm-Aktien 193,50. Franzosen 504,50. Dortmunder Union-Stamm-Prior. 58,—. Cröllwitzer Papierfabrik-Aktien 227,—. Leopoldshaller St.-Aktien 98,10. Kurz. London 20,475. Oesterr. Noten 164,50. Russische Noten 208,90 Tendenz fest.

Meteorologische Beobachtungen in Halle.

Dat.	St.	Barometer mm	Thermometer nach Celsius	Thermometer nach Réaum.	Feuchtigkeit der Luft. %	Wind	Wetter
3./4.	2 Uhr	757,0	+13,1	+10,5	33	NO.	zml. heiter
	8 Uhr	757,5	+ 8,8	+ 7,0	50	NO.	klar
4./4.	7 Uhr	755,5	+ 2,5	+ 2,0	82	NO.	bedeckt

Abgang der Eisenbahnzüge Bahnhof Halle.

Nach Aschersleben: 8.7 V. 11.35 V. 3.5 N. 6 N. 9.25 N. — Sorau-Guben: 7.57 V. *1.33 N. 7.25 A. (bis Finsterwalde). — Bitterfeld-Berlin: *4.5 fr. 7.25 V. 11 V. 2 N. *5.39 N. 6 N. *9. 11 N. — Leipzig: 2.57 fr. 5.20 fr. *7.25 V. §8. 25 V. 10.12 V. §11.30 V. 1.40 N. §3.20 N. *5.8 N. §6.15 N. 7.15 N. 9.8 N. *10.47 N. §11.N. — Magdeburg: 7.19 V. 9.51 V. *11.31 V. 1.34 N. 3.10 N. 5.50 N. 8.33 N. *10.30 N. 12 N. (bis Köthen). — Nordhausen-Kassel: 5.10 fr. 9 V. *11.43 V. 2 N. 5.50 N. (bis Eichenberg). 9.30 N. (bis Nordhausen). *10.37 N. — Thüringen: 5.40 fr. *7.45 V. 10.15 V. *11.39 V. 2.2 N. 6.5 N. *9.35 N. (bis Erfurt). *11.3 N.

Ankunft der Eisenbahnzüge Bahnhof Halle.

Von Aschersleben: 8.7 V. 10.3 V. 1.16 N. 4.55 N. 8.50 N. — Sorau-Guben: 7.4 V. (von Finsterwalde). 1.6 N. *7.9 N. — Bitterfeld-Berlin: 4.2 fr. 7.9 V. (von Bitterfeld). 10.2 V. *11.31 V. 5.43 N. *10.53 N. 11.33 N. — Leipzig: §6.52 V. 7.9 V. §8.47 V. 9.43 V. §11.7 V. *11.28 V. 1.22 N. 2.51 N. §4.27 N. 5.31 N. 7.37 N. 8.23 N. §8.53 N. *10.26 N. §11.47 N. — Magdeburg: 2.43 fr. *7.20 V. 10.2 V. 1.26 N. *5.3 N. 6.50 N. 9.1 N. *10.41 N. — Nordhausen-Kassel: 6.55 fr. (von Nordhausen). *7.14 V. 10.3 V. (von Eichenberg). 1.10 N. 5.19 N. *8.56 N. 10.35 N. — Thüringen: *4.28 fr. 7.6 V. (von Erfurt). 10.38 V. 1.24 N. 5.17 N. 5.33 N. *9.6 N. 10.56 N.

* bedeutet Schnellzug. § bedeutet Lokalzug ohne Gepäckbeförderung.

Interims-Stadt-Theater.

Sonntag den 5. April.
Mit neuer Ausstattung und neuen Kostümen.
Neu! Neu!
Nanon,
die Wirthin vom goldenen Lamm.
Komische Oper in 3 Akten von C. Millöcker.
Loge 2,50 Mk., Sperrsitz 2 Mk., Parterre 1 Mk., Gallerie 50 Pfg.
Anfang 7½ Uhr.
Montag den 6. April und folgende Tage:
Dieselbe Vorstellung.

Theater in Leipzig.

Sonntag den 5. April.
Neues Theater: Das Waldmädchen (Silvana).
Altes Theater: Anfang 3 Uhr: Othello, der Mohr von Venedig. Anfang 7 Uhr: Pfingsten in Florenz.
Montag den 6. April.
Neues Theater: Der Trompeter von Säkkingen.
Altes Theater: Anfang ½3 Uhr: Kabale und Liebe. Anfang 7 Uhr: Pfingsten in Florenz.
Dienstag den 7. April.
Neues Theater: Das Waldmädchen (Silvana).
Altes Theater: Anfang 3 Uhr: Die große Glocke. Anfang 7 Uhr: Pfingsten in Florenz.

Halle.
Grosse Kunst-Ausstellung
von
Original-Oelgemälden
(hervorragendster moderner Meister).
Alte Promenade. In den früheren Lokalitäten des **Alte Pomenade.**
Restaurants Moabit.
Geöffnet täglich von Morgens 9 bis Abends 6 Uhr. Eintritt à Person 30 Pfg. — Schüler 15 Pfg.
Dauer der Ausstellung und des Verkaufes 8 Tage.
Um zahlreichen Zuspruch bittet der Unternehmer
Friedrich Schafraneck aus Hannover.

Neueste Formen. Beste Ausführung. Pünktl. Rückgabe.
Strohhutwäsche.
Rudolph Sachs & Co.
Modistinnen Rabatt.

M. Schlott,
pract. Zahnarzt,
Geiststrasse 49, I.

Meinen werthen Kunden, sowie einem hiesigen und auswärtigen Publikum zeige ich ergebenst an, daß ich
alter Markt 16
wohne.
Hermann Rudloff,
Messerschmied und Kunstschleifer.
Auch werden alle **Reparaturen,** sowie solche **in Tisch- und feinen Taschenmessern gut und dauerhaft** aus meiner Hand verfertigt.

Geschäfts-Verlegung.
Vom **1. April ab** verlege ich meine **Wohnung** nebst **Werkstatt** zur Anfertigung **feiner Herrengarderobe** von **gr. Wallstraße 41** nach
Harz 11.
E. Umbach, in Firma: **Umbach & Co., Schneidermeister.**

Handkoffer!
Gelegenheitskauf.

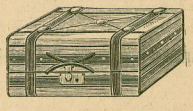

empfehlen in bester Sattlerarbeit, Drell mit Ledereinfassung, 16" 18" 20" 22" 24", Stück 2,50, 3,50, 4,25, 4,75, 5,50 Mark, sowie Umhängetaschen, Handtaschen ꝛc.

Frühjahrsfächer für Damen

mit feiner Malerei M. 1, 1½ und 2. Atlas mit Goldstäben 2½ 3 M. Feine Stickerei und Goldstäbe 3½, 4½, 5 M. empfehlen
Klooß & Bothfeld,
gr. Ulrichstraße 53.

Umsonst verf. Anweisung z. Rettung von **Trunksucht** mit auch ohne Wissen. **M. C. Falkenberg,** Berlin, Rosenthalerstr. 62. — 100te gerichtl. geprf. Dankschreiben.

Umsonst Anweisung z. Rettung von Trunksucht.
W. Falkenberg in Reinickendorf.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-629230-18850405010/fragment/page=0003

Halle a. S., Gr. Steinstraße 64.

Neue & Fuchs,

Halle a. S., Gr. Steinstraße 64.

Hoflieferanten Ihrer Hoheit der Frau Herzogin von Anhalt,

Tuch-, Seiden-, Modewaaren- und Damen-Confections-Geschäft,

empfehlen
ihr mit sämmtlichen Neuheiten der Saison ausgestattetes Etablissement zu Einkäufen
bei vorkommendem Bedarf unter Zusicherung reeller Bedienung.

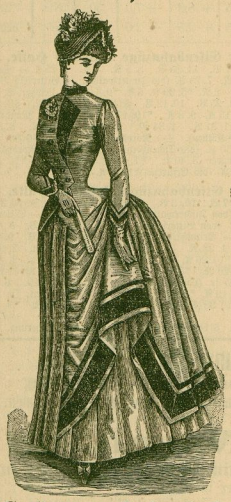

Costume von Lodenstoff.

Kanten-Robe.

Regenmäntel

in modernsten Stoffen und Façons.

Havelocks, Taillen- und halbanschliessende **Paletots.**

Rad- und Brunnen-Mäntel

aus vorzüglichen Himalayatüchern gefertigt.

Promenaden-Mäntel

in schwarzen, wollenen und seidenen Stoffen, glatt und gemustert, Dollmann- und Paletot-Façon.

Jaquettes

in schwarzen und farbigen Stoffen, ganz und halbanschliessend.

Umhänge

in allen für die diesjährige Saison erschienenen Façons und Stoffen vom billigeren bis zum hochfeinsten Genre, in Wolle, Seide, Brocat, Sammet etc. Meistentheils sind die Façons für **jede Grösse** passend (besonders für starke Figuren), reichlich sortirt, eventuell werden dieselben für jede Figur nach Maass in kurzer Zeit unter Garantie für guten Sitz angefertigt.

Tricottaillen

in nur guten Stoffen, **gut gearbeitet,** glatt und verschnürt in allen Farben schon von 5 Mark an vorräthig.
(Die Confections-Lager werden stets ergänzt durch täglichen Eingang von Neuheiten).

In Kleiderstoffen

empfehlen: Schwarze und farbige, glatte und gemusterte Seiden-Stoffe, nur garantirt gute Qualitäten, in **grösster** Auswahl bei billigster Preisstellung.
Wollene Kleiderstoffe in **allen Farben und Stoffen** der diesjährigen Saison.
Gleichzeitig **Anfertigung von Costumes** in modernster Ausführung.

In Möbelstoffen, Teppichen, Tischdecken, sowie auch Gardinen,

namentlich englisch Tüll, crême und weiss, reiche Auswahl und **sehr niedrige Preise.**

Ein grosser Posten *gutes reines Leinen* zu Ausnahms-Preisen.

Besonders machen wir die geehrte Herrenwelt auf unser mit besten Fabrikaten ausgestattetes

Tuch- und Buckskin-Lager

aufmerksam, verbunden mit
Anfertigung feiner Herren-Garderobe nach Maass unter **Garantie** von gutem Sitz.
Wir liefern schon von 45 Mark an einen fertigen Anzug und senden sehr gern auf Verlangen unsere Musterkarten auch nach auswärts franco zu.
Auch **Knaben-Anzüge** werden auf Verlangen angefertigt.
Muster von Kleiderstoffen, sowie Auswahlsendungen in Mänteln etc. werden stets prompt und schnell ausgeführt.

Halle a. S., Gr. Steinstrasse 64.

Neue & Fuchs,

Halle a. S., Gr. Steinstrasse 64.

Hoflieferanten.

Für den redaktionellen und Inseratentheil verantwortlich: Julius Muncelt in Halle. — Plötz'sche Buchdruckerei (R. Mettschmann) in Halle.

Hierzu 3 Beilagen.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-629230-18850405010/fragment/page=0004